

29. Nov. 2017

E. Seiler

## Strafbefehl

Datum 16. November 2017

Verfahrensnummer SB1 17 2040 /BÖM JEB

Beschuldigte Person **DONIG Celine**, geb. 26. Juli 1979 in Basel, von Lüscherz, des Raimund Donig und der Josette Monique Laubscher, geschieden, whft. Hauptstrasse 143, 4422 Arisdorf

Verteidigung Keine

Haftdaten Keine

Privatklägerschaft KESSLER Erwin, Im Brühl 2, 9546 Tuttwil

### Es wird gestützt auf Art. 352 f. StPO erkannt:

1. Celine Donig wird **der üblen Nachrede schuldig** erklärt und verurteilt  
zu einer **bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 50.00**,  
bei einer Probezeit von 2 Jahren,  
sowie zu einer **Busse von CHF 300.00**,  
bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage,  
in Anwendung von Art. 173 Ziff. 1 StGB, Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, Art. 42 Abs. 1 und  
Abs. 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB.
2. Die Verfahrenskosten und die Urteilsgebühr werden in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO  
Celine Donig auferlegt.

**Zu bezahlen sind** demnach folgende Beträge:

Busse	CHF	300.00
Urteilsgebühr	CHF	200.00
Übrige Verfahrenskosten	CHF	628.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'128.00</b>

3. Die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 7. Oktober 2015 ausgesprochene Geldstrafe von 5 Tagessätzen à CHF 60.00, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren wird nicht für vollstreckbar erklärt. Dagegen wird die Probezeit der Vorstrafe gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB um ein Jahr verlängert.
4. Es wird festgestellt, dass Celine Donig die Zivilforderung von Erwin Kessler in der Höhe von **CHF 500.00 als Genugtuung anerkennt**.



### Sachverhalt

Am 16. August 2017 schrieb die Beschuldigte an ihrem Wohnsitz an der Hauptstrasse 143 in Arisdorf auf dem Facebook-Profil [www.facebook.com/anita.hirschi.5](http://www.facebook.com/anita.hirschi.5) im Post von Anita Hirschi vom 15. August 2017, ca. 21:30 Uhr, folgende Einträge: **Erwin Kessler sei „verloge und Rassischt“ und Erwin Kessler sei „e verurteilte Nazischt!“**. Mit diesen zitierten Einträgen verletzte die Beschuldigte Erwin Kessler in seiner Ehre bzw. nahm zumindest in Kauf, mit ihren Einträgen dessen Ansehen zu verletzen.

Ein rechtsgültiger Strafantrag wegen übler Nachrede liegt vor.

### Strafzumessung / Vorstrafen

[REDACTED]

Die Beschuldigte ist somit vorbestraft, was sich strafferhöhend auswirkt. Zudem hat sie die neu zu beurteilende Straftat in der Probezeit der mit Strafbefehl vom 7. Oktober 2015 ausgesprochenen Vorstrafe begangen, [REDACTED]

[REDACTED]

Das Verhalten der Beschuldigten während der Strafuntersuchung, namentlich die Bereitschaft eine Genugtuung zu leisten, wird strafmindernd berücksichtigt.

Der stv. Leitende Staatsanwalt

  
M. Böhm

Der Untersuchungsbeauftragte

  
B. Jeltsch